

15. 1. Wie verhält sich die Verjährung der Strafverfolgung zum Ablaufe der Frist für die Stellung des Strafantrages?
2. Kann — der Regel nach — bei f. g. Antragsdelikten eine Strafverfolgung wirksam eingeleitet werden, ehe ein rechtsgültiger Strafantrag gestellt ist?
3. Unterbrechen beim Mangel solchen Strafantrages richterliche, auf Anregung des Staatsanwaltes vorgenommene Handlungen wider den Thäter die Verjährung der Strafverfolgung?
St.G.B. §§. 61. 66. 67. 68.
St.P.D. §§. 127. 128. 130.
Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 §. 22 (R.G.Bl. S. 65).

I. Straffenat. Ur. v. 13. Februar 1882 g. H. Rep. 203/82.

I. Landgericht Ologau.

Aus den Gründen:

Die Verjährung der Strafverfolgung strafbarer Handlungen (St.G.B. §§. 66 flg.) und der Ausschluß des Strafantrages des Verletzten u bei sogenannten Antragsdelikten durch Nichtstellung des Antrages innerhalb der gesetzlich geregelten Rügefrist (St.G.B. §§. 61 flg.) sind selbständige Rechtsinstitute, welche nach Voraussetzung, Wesen und Folgen sich unterscheiden.

Ist die Strafverfolgung des betreffenden Reates durch Verjährung ausgeschlossen, der staatliche Anspruch auf Bestrafung erloschen, so hat damit selbstverständlich der Strafantrag des Verletzten oder der ihm gleichgestellten Person, sohin insbesondere bei Beleidigungen (St.G.B. §. 194) auch der Strafantrag des amtlich Vorgesetzten wegen Beleidigung untergeordneter Beamter in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ihren Beruf, um welchen es sich hier handelt (St.G.B. §. 196), seine Bedeutung verloren, sollte ein solcher Strafantrag auch subjektiv zeitig, vom Tage der erhaltenen Kenntnis des Berechtigten ab gerechnet (St.G.B. §. 61 Satz 2), eingebracht sein. Im vorliegenden Falle würde daher, trotz des von dem Regierungspräsidenten unterm 5./8. Mai 1881 gestellten Strafantrags, wäre auch von diesem die Rügefrist innegehalten, die von der Strafkammer erkannte Freisprechung des Angeklagten H. als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift vom 15. Juli 1880, wodurch der betreffende Artikel angeblich beleidigenden Inhalts in Bezug auf den Amtsvorsteher G. veröffentlicht wurde, gerechtfertigt erscheinen (St.R.D. §. 259), wenn am 8. Mai 1881 die Strafverfolgung ausgeschlossen war.

Nach §. 22 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 ging, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, die sechsmonatliche Verjährungsfrist mit dem 15. Januar 1881 zu Ende, sofern nicht gemäß St.G.B. §. 68 durch frühere entsprechende richterliche Handlungen wegen des Preßdelikts gegen H. als Thäter die Verjährung unterbrochen war und eine neue, am 8. Mai 1881 noch laufende Verjährungsfrist begonnen hatte. Das angefochtene Erkenntnis mißt solche Wirkung denjenigen richterlichen Akten nicht bei, welche in der früheren

Untersuchung gegen H. wegen desselben Vergehens stattgehabt, weil der ursprünglich von dem Kreisausschusse als angeblich dienstlich vorgelegter Behörde des G. am 26. August 1880 eingereichte Strafantrag und die darauf gestützte frühere Strafverfolgung rechtsunwirksam und ungeeignet gewesen, die Verjährung der Strafflage zu unterbrechen.

Der Staatsanwalt findet in dieser Beurteilung eine Verletzung des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 §. 22 und des St.G.B.'s §§. 61. 68. indem er ausführt: Schon nach dem früheren Rechte wurde durch Mangel eines gültigen Strafantrages das ohne solchen eingeleitete Strafverfahren nicht bedeutungslos. Es durfte der versäumte Strafantrag noch in dem Hauptverfahren beider Instanzen nachgeholt werden. Dieser Gesichtspunkt ist jetzt durch St.P.D. §§. 127 flg. noch schärfer und mit der Folge ausgedrückt, daß eine dem §. 128 St.P.D. gemäß vorgenommene richterliche Vernehmung des ohne vorgängigen Strafantrag des Verletzten vorläufig festgenommenen Bezüchtigten eine Unterbrechung der Strafverjährung nach St.G.B. §. 68 herbeiführen muß. Ein sehr verzeihlicher Irrtum des früher vorschreitenden Richters und der früher antragstellenden Behörde über die Person des Antragberechtigten kann, wie der Staatsanwalt glaubt, die von dem Landgericht gezogene Konsequenz nicht begründen. Speziell wird sodann darauf hingewiesen, daß ausweislich der älteren Akten H. am 4. September 1880 vom zuständigen Richter über die Preßbeleidigung verantwortlich vernommen worden ist, daß der Eröffnungsbeschluß vom 14. Dezember 1880 hinreichenden Verdacht der angeklagten That wider H. festgestellt, dieser letztere Beschluß eine richterliche Handlung nach St.G.B. §. 68 enthalten und damit den Beginn einer neuen Verjährung begründet habe, die, erst am 14. Juni 1881 vollendet, am 9. Mai 1881, wo im gegenwärtigen Verfahren das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft an die Polizeibehörde das Ersuchen um Mitteilung des betreffenden Zeitungsexemplares vom 15. Juli 1880 gerichtet, dem ausgedrückten Zwecke nach abermals unterbrochen sei. Durch diese Darstellung ist jedoch der gerügte Rechtsirrtum der Strafkammer nicht zu begründen.

Allerdings ging schon vor der R.St.P.D. die gewöhnliche Ansicht dahin, daß eine Unterbrechung der Verjährung nach §. 68 St.G.B.'s durch die Zuständigkeit des gegen den Thäter vorschreitenden Richters in concreto nicht bedingt sei; behauptet wurde auch, daß bei soge-

nannten Antragsdelikten trotz §. 61 St.G.B.'s der Mangel eines fehlenden Strafantrages durch nachträgliche Beibringung vor dem Urteile — mindestens erster Instanz — geheilt werden könne, sowie, daß — wenigstens vorläufige — Maßnahmen wider den Verdächtigen auch vor Stellung des Antrages eingeleitet werden dürften. Es ist auch richtig, daß die eben berührte Auffassung durch die R.St.P.O. Unterstützung gewonnen hat. Der §. 127 Abs. 3 St.P.O. gestattet nämlich die vorläufige Festnahme einer auf frischer That betroffenen Person, bez. unter sonstigen Voraussetzungen bei sogenannten Antragsdelikten auch vor Stellung des Antrages, und zwar ausweislich der Motive zu §. 116 des Entwurfes, um deshalb in der Praxis angeregten Zweifeln zu begegnen. St.P.O. §§. 128 flg. regeln alsdann das gegen den Festgenommenen, namentlich vom Amtsrichter des Bezirks, zu beobachtende Verfahren und §. 130 unterstellt die Statthaftigkeit eines gerichtlichen Haftbefehles wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vor Anbringung dieses Antrages und bestimmt dann im Näheren über Aufhebung und Dauer einer derartigen provisorischen Haft. Allein diese speziellen und ausnahmsweisen Bestimmungen sind vorliegend unanwendbar.

Vor dem früheren Urteile der Strafkammer war der Strafantrag des wirklich berechtigten Vorgesetzten des G. nicht nachgeholt, von der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung des Angeklagten ist keine Rede, und es kann deshalb unentschieden bleiben, ob eine nach St.P.O. §. 128 bewirkte richterliche Vernehmung des wegen eines Antragsdeliktes vor Stellung des Strafantrages Verhafteten eine Unterbrechung der Verjährung nach St.G.B. §. 68 bewirkt. Diejenigen richterlichen Handlungen, welche der Staatsanwalt in dieser Hinsicht maßgebend erklärt, sind eben in demjenigen Verfahren ergangen, in welchem, wie das diesseitige Urteil vom 7. April 1881¹⁾ anerkannt hat, „ein rechtswirksamer Strafantrag als formale Voraussetzung zur Strafverfolgung“ (vgl. auch Art. III des Gesetzes betr. Abänderung des St.G.B.'s vom 26. Februar 1876 — R.G.Bl. S. 25) wider H. fehlte, und gerade wegen dieses Mangels wurde unter Aufhebung des ersten landgerichtlichen Urteiles nach St.P.O. §. 259 Abs. 1 das Verfahren eingestellt. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß früher Strafflage nicht hätte er-

¹⁾ Bal. Bd. 4 Nr. 82.

hoben, ein Eröffnungsbeschluß nicht hätte erlassen, überhaupt gerichtseitig nicht, wie geschehen, gegen H. hätte vorgeschritten werden dürfen, daß eine Strafverfolgung im Rechtsinne, welche nach St.G.B. §. 61 bei Antragsdelikten durch zeitigen Antrag des wirklich Berechtigten bedingt ist, nicht existent geworden war. Es können daher die früheren, vor Stellung eines gültigen Antrages bewirkten, richterlichen Akte, auf welche der Staatsanwalt Gewicht legt, nicht als solche betrachtet werden, wozu gerichtliche Zuständigkeit überhaupt bestand und welche zur Unterbrechung der Verjährung nach St.G.B. §. 68 an sich tauglich waren. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt aber nach St.G.B. §. 68 Abs. 3 allgemein mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, und war deshalb im gegenwärtigen Falle, ohne wirksam unterbrochen zu sein, am 15. Januar 1881, mithin bereits vor dem Strafantrage des Regierungspräsidenten vom 8. Mai 1881, beendet. Ob die früheren unstatthaften Handlungen auf einem an sich entschuldbaren Irrtum beruhten, ändert an den rechtlichen Grundlagen der Beurteilung nichts. War mithin die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen, so durfte die Strafkammer, da der rechtliche Charakter der angeklagten That als einer mittels der Presse begangenen Beleidigung nicht zweifelhaft erschien, ohne auf eine Beurteilung in der Sache selbst einzugehen, sofort freisprechend erkennen.